

Datenschutzrechtliche Hinweise
des Kultusministeriums zum
Evaluationsverfahren nach § 114 SchG



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

September 2007

Vorbemerkung

Der Landtag hat am 13. Dezember 2006 einstimmig das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (GBL S. 378) beschlossen und damit Selbst- und Fremdevaluation im Schulgesetz verankert. Die Schulen sind nunmehr verpflichtet, ihre Schul- und Unterrichtsqualität regelmäßig selbst zu evaluieren. Die Selbstevaluation geht einer vom Landesinstitut für Schulentwicklung durchgeführten Fremdevaluation voran.

Die Ergebnisse der Selbst- und Fremdevaluation beziehen sich nicht auf einzelne Personen, sondern auf die Schule als Ganzes, auf ihre Organisation und ihre Prozesse. Trotzdem lässt es sich nicht durchgängig vermeiden, dass dabei auch personenbezogene Daten erhoben und weiter verarbeitet werden; damit sind in solchen Fällen Fragen des Datenschutzes berührt.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, d.h. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, muss das Landesdatenschutzgesetz (LDSG, siehe S.5) beachtet werden. Ergänzend gilt für den Schulbereich die Verwaltungsvorschrift "Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Schulen und Einsichtnahme in schulische Prüfungsunterlagen und deren Aushändigung" vom 2. August 2005 (K. u. U. S. 142; ber. 2006, S. 16).

Neben den datenschutzrechtlichen Regelungen sind bei Einsatz von elektronischen Verfahren im Rahmen der Selbst- und Fremdevaluation, soweit diese zweckgerichtet für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingesetzt werden, auch die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 14 LPVG zu beachten. Dies ist dann der Fall, wenn elektronische Verfahren umfangreiche Auswertungs- und Datenverknüpfungen zulassen.

Unabhängig von der datenschutzrechtlichen Bewertung im Einzelnen gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit. Die Schulen müssen deshalb sowohl bei der Erhebung von Daten wie bei ihrer weiteren Verarbeitung aus den grundsätzlich denkbaren Maßnahmen diejenige auswählen, die erforderlich ist, um einerseits sinnvolle Ergebnisse der Evaluation zu erreichen, andererseits dabei aber in möglichst geringem Umfang datenschutzrechtliche Belange berührt.

1. Grundsätzliches zur Mitarbeit bei Evaluation und Datenerhebung

a) Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind gemäß § 114 Abs. 1 SchG i. V. m. § 73 LBG zur Mitarbeit bei der Selbst- und Fremdevaluation verpflichtet. Dies umfasst auch die Verpflichtung, an der Erhebung personenbezogener Daten anlässlich von evaluationsbezogenen schriftlichen und mündlichen Befragungen teilzunehmen und die erforderlichen Angaben zu machen, sowie die Verpflichtung, ggf. bei der Beobachtung von Unterrichtssituationen im Rahmen der Fremdevaluation mitzuwirken. Nach § 36 LDSG ist die Erhebung und Weiterverarbeitung per-

sonenbezogener Daten zur Durchführung innerdienstlicher planerischer und organisatorischer Maßnahmen im Rahmen des Erforderlichen zulässig. Hierunter fallen Selbst- und Fremdevaluation an Schulen.

Die Schule informiert die Lehrkräfte darüber, zu welchem Zweck sie die Daten erhebt und wie sie mit ihnen umgehen will, also z. B. wie, wo und wie lange sie die Daten in personenbezogener Form speichern will, ob und ggf. an wen sie sie weiterzugeben beabsichtigt und wann sie sie löschen wird. Die Information muss in geeigneter Weise, in der Regel - auch - schriftlich erfolgen.

b) Schüler¹, Eltern und andere am Schulleben Beteiligte

Die Mitarbeit von Schülern und Eltern bei der Evaluation ist grundsätzlich freiwillig. Gleiches gilt für alle anderen am Schulleben beteiligten Personen wie Ausbilder oder das Personal des Schulträgers, wie z. B. Schulsekretariatspersonal oder Hausmeister.

Allerdings gibt es von diesem Grundsatz zwei Ausnahmen:

- bei einer Beobachtung des Unterrichts während einer Selbst- oder Fremdevaluation ist die Teilnahme für Schüler - wie bei jedem anderen Unterricht - auch verpflichtend.
- Das Personal des Schulträgers kann von diesem zur Teilnahme an einer Selbst- oder Fremdevaluation verpflichtet werden.

Wer nicht zur Mitwirkung verpflichtet ist, muss auch keine personenbezogene Angaben machen. Deshalb bedarf es für diese freiwillig teilnehmenden Personengruppen einer Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, soweit solche bei der Evaluation erhoben werden sollen. Die Einwilligungserklärung ist schriftlich einzuholen. Weiterhin ist zu beachten, dass bei der Befragung der Schüler über Daten ihrer Eltern (z.B. Alter, Berufsausbildung) auch die Einwilligung der Eltern in diese Datenerhebung einzuholen ist, soweit deren Identität aus der Befragung erkennbar ist. Dies ist nicht notwendig, wenn die Befragung anonym erfolgt. Allerdings ist es angebracht, auch bei der anonymen Abfrage von Familiendaten die Eltern vorab im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in geeigneter Weise zu informieren.

Soll die Einwilligung wirksam sein, muss die Schule die Betroffenen zunächst einmal darüber informieren, dass sie nicht verpflichtet sind, personenbezogene Angaben zu machen und sie eine erteilte Einwilligung auch widerrufen können. Sie muss deutlich darauf hinweisen, dass eine Verweigerung der Einwilligung für sie zu keinerlei Nachteilen führt. Darüber hinaus muss die Schule darüber informieren, zu welchem Zweck sie die Daten erhebt und wie sie mit ihnen umgehen will, also z. B. wie, wo und wie lange sie die Daten in personenbezogener Form speichern will, ob und ggf. an wen sie sie weiterzugeben beabsichtigt und wann sie sie löschen wird. Diese Information muss in geeigneter Weise, in der Regel - auch - schriftlich, erfolgen.

¹ Wenn hier und im Folgenden der besseren Lesbarkeit wegen nur die männliche Form genannt wird, so ist die weibliche immer mit gemeint.

2. Erhebung von personenbezogenen Daten vermeiden

Um bei der Selbst- und Fremdevaluation relevante Ergebnisse zu erzielen, ist es in der Regel nicht erforderlich, die gewonnenen Informationen bestimmten befragten Lehrern, Schülern, Eltern oder Ausbildern zuzuordnen oder Aussagen über Einzelpersonen zu treffen. Deshalb soll auch bereits der erste Schritt - die Erhebung der Daten - wo immer möglich so erfolgen, dass keine Zuordnung zu bestimmten Personen möglich ist. Dies kann z. B. durch die folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Bei der Bildung von zu befragenden Gruppen sollte deren Teilnehmerzahl grundsätzlich nicht unter fünf Personen liegen.
- Auf Namensangaben in Fragebögen ist zu verzichten.
- Es ist auf solche Erhebungsmerkmale zu verzichten, die es ermöglichen, dass - auch ohne Namensangabe - Daten einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Dies kann z. B. mit dem Verzicht auf Angaben des genauen Alters (Altersgruppen "von...bis" bilden) oder des Geschlechts erreicht werden.
- Die Abgabe der Fragebögen ist so organisieren, dass die Anonymität bei der Abgabe gewährleistet ist (z. B. Urnenabgabe).
- Erhebungsunterlagen, z. B. Fragebögen, sind so gestalten, dass zunächst notwendige personenbezogene Angaben (= Hilfsmerkmale) physisch abgetrennt werden können.
- Bei der Datenerhebung durch Interviews oder Beobachtungen ist das Protokoll so zu führen, dass eine Zuordnung zu einzelnen Befragten nicht mehr möglich ist.

3. Umgang mit nicht personenbezogenen Daten

Die Verwendung von **nicht** personenbezogenen Daten z. B. in schulinternen Qualitätsdokumentationen, bei der Selbstevaluation oder im Bericht der Fremdevaluation oder deren Übermittlung an Dritte, z. B. im Rahmen einer GLK oder einer Schulkonferenz, ist datenschutzrechtlich unbedenklich.

4. Umgang mit personenbezogenen Daten

Ist es nicht möglich, bereits im Zusammenhang mit der Datenerhebung einen Personenbezug zu vermeiden, sollte anschließend eine Anonymisierung bzw. eine Speicherung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des LDSG erfolgen. Dazu gehört auch, dass personenbezogene Daten getrennt von den eigentlichen Daten gelagert und sofort nach ihrer Auswertung vernichtet werden. Protokolle mit personenbezogenen Daten müssen für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt werden und sind ebenfalls sofort nach ihrer Auswertung zu vernichten.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten

Bei der Selbst- und Fremdevaluation wird nicht die Leistung einzelner Personen in den Blick genommen. Dennoch kann es in Einzelfällen - z.B. bei der Evaluation von Bildungsgängen mit wenigen Lehrkräften oder der Evaluation des Qualitätsbereichs "Schulführung und -management" - unumgänglich sein, Aussagen über bestimmte oder bestimmbare Personen (Lehrkräfte, Mitglieder des Schulleitungsteams) zu machen und damit personenbezogene Daten zu verarbeiten. Damit stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen solche personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen.

Auch hier gilt der Grundsatz: Diese personenbezogenen Daten sollen vor der Speicherung (z.B. in der schulinternen Qualitätsdokumentation oder im Bericht der Fremdevaluation) und der Übermittlung (Bekanntgabe z.B. im Rahmen einer GLK oder Schulkonferenz) aggregiert werden; eine Zuordnung zu bestimmten Personen soll dadurch unmöglich gemacht werden.

Ist es unumgänglich, in die Dokumentation der Selbstevaluation oder in den Fremdevaluationsbericht personenbezogene Daten aufzunehmen, ist bei der Entscheidung über die Datenübermittlung das Interesse der Schule an einer Qualitätsverbesserung und schutzwürdige Interessen Einzelner sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Hiervon betroffene Personen sind entsprechend dem LDSG in Kenntnis zu setzen, ihre Zustimmung ist einzuholen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Personenbezogene Daten von Lehrkräften, Schülern, Eltern oder sonstiger einbezogener Personen (insbesondere Personal des Schulträgers) dürfen nur mit deren Einwilligung an Dritte übermittelt werden. Dies gilt auch für personenbezogene Daten des Schulleiters und seines Stellvertreters.

"Dritte" im datenschutzrechtlichen Sinn sind dabei sowohl die schulischen Gremien wie auch mittelbar am Schulleben Beteiligte (z. B. Schulträger). Für die Einwilligung gilt das oben Ausgeführte entsprechend. Allein der Umstand, dass ein Gremium nicht öffentlich tagt, rechtfertigt für sich eine Datenübermittlung ohne Einwilligung davon betroffener Personen nicht.

Für die Übermittlung des Berichts der Fremdevaluation an die Schulaufsicht bedarf es hingegen keiner Einwilligung.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen des LDSG (Auszug)

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Erheben das Beschaffen von personenbezogenen Daten über den Betroffenen,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von personenbezogenen Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
4. Übermitteln das Bekanntgeben personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
5. Nutzen jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten innerhalb der Daten verarbeitenden Stelle,
6. Sperren die Einschränkung der weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten,
7. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(3) Verantwortliche Stelle ist jede Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst verarbeitet oder durch andere im Auftrag verarbeiten lässt.

(4) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält, mit Ausnahme des Betroffenen.

(5) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle, ausgenommen der Betroffene sowie diejenige Person und Stelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten in der Weise, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Automatisiert ist eine Datenverarbeitung, wenn sie durch Einsatz eines elektronischen Datenverarbeitungssystems programmgesteuert durchgeführt wird.

(9) Eine Datei ist

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
2. eine sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

(10) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage. Nicht hierunter fallen Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig,

1. wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung beim Betroffenen eingeholt, ist er über die beabsichtigte Datenverarbeitung und den Zweck der Verarbeitung aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei einer beabsichtigten Übermittlung auch den Empfänger der Daten. Über die Möglichkeit einer weitergehenden Datenverarbeitung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ist er zu unterrichten. Der Betroffene ist unter Darlegung der Folgen darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung verweigern kann und dass die Möglichkeit besteht, die Einwilligung zu widerrufen.

(3) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(4) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn die empfangende Stelle sicherstellt, dass

1. die Einwilligung nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Einwilligenden erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. ihr Urheber eindeutig erkannt werden kann und
4. die Einwilligung (Tag, Uhrzeit, Inhalt) protokolliert wird.

(5) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 3 Satz 1 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2, die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, und die Erteilung der Einwilligung schriftlich festzuhalten.

(6) Der Betroffene hat das Recht, gegenüber der Verarbeitung seiner Daten, auch wenn diese rechtmäßig ist, ein schutzwürdiges, in seiner persönlichen Situation begründetes Interesse einzuwenden (Einwendungsrecht). Die Verarbeitung ist in diesem Fall nur zulässig, wenn eine Abwägung ergeben hat, dass sein Interesse hinter dem öffentlichen Interesse an der Verarbeitung zurückzustehen hat. Das Ergebnis der Abwägung ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung in den in § 33 Abs. 3 genannten Fällen.

(7) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine nachteilige rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht auf eine Bewertung seiner Persönlichkeitsmerkmale gestützt werden, die ausschließlich im Wege einer automatisierten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Stande gekommen ist.

§ 36 Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienst- oder Betriebsvereinbarung es vorsieht.

(2) Auf die Verarbeitung von Personalaktendaten von Angestellten und Arbeitern sowie Auszubildenden in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis finden die für Beamte geltenden Vorschriften der §§ 113 bis 113 g des Landesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften oder tarifliche Vereinbarungen gehen vor.

(3) Im Zusammenhang mit der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist die Erhebung personenbezogener Daten eines Bewerbers bei dem bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber. Steht fest, dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zu Stande kommt, sind dem Betroffenen die von ihm vorgelegten Unterlagen unverzüglich zurückzusenden und die zu ihm gespeicherten Daten spätestens nach Ablauf eines Jahres zu löschen, es sei denn, er hat in die weitere Verarbeitung eingewilligt oder diese ist wegen eines anhängigen Rechtsstreits erforderlich.